



Merkblatt Alpakahalter

Wir möchten Sie hiermit auf folgende gesetzliche Pflichten für Alpakahalter hinweisen:

1. Gemäß § 45 Viehverkehrsverordnung haben die Halter von Alpakas Ihren Betrieb entsprechend § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Viehverkehrsverordnung anzuzeigen. Sie haben ein Bestandsregister zu führen, in welches die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Tiere der jeweiligen Tierart und die Zu- und Abgänge einzutragen sind.

Zusätzlich sind

- Im Falle eines Zugangs Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs sowie
- im Falle eines Abgangs Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abganges anzugeben.
- Wer einen Hengst zum Decken fremder Tiere verwendet, muss zusätzlich noch ein Deckregister gemäß §§ 24 und 25 führen.

2. Der Halter von Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, hat über den Bezug und die Anwendung von Arzneimitteln bei diesen Tieren Nachweise zu führen. Jede Arzneimittelanwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist in ein Bestandsbuch einzutragen. Dieses Bestandsbuch ist zusammen mit den tierärztlichen Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelegen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Im Falle der Schlachtung von Alpakas ist zu beachten, dass jedes Tier der Schlachtier- (Lebendbeschau) und Fleischuntersuchung durch amtliches Personal (amtl. Tierarzt; Fleischkontrolleur) unterliegt und die Schlachtung nur nach den Bestimmungen der Tierschutzschlachtverordnung erfolgen darf.

4. Die Entsorgung toter Alpakas sowie von Körperteilen, Schlachtabfällen u.a. hat in Sachsen über die Tierkörperbeseitigungsanstalt Lenz zu erfolgen (Anschrift: Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Lenz, OT Lenz, Staudaer Weg 1, 01561 Priestewitz; Telefon 035249/7350)

5. Wer gewerbsmäßig mit Vieh handeln oder gewerbsmäßig oder im Rahmen der arbeitseiligen Tierproduktion Vieh transportieren will, hat dies gemäß § 11 Viehverkehrsverordnung der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

6. Laut § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a Tierschutzgesetz bedarf wer Wirbeltiere, außer landwirtschaftlicher Nutztiere und Gehegewild, gewerbsmäßig züchten oder halten will die Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das gewerbsmäßige Züchten und Halten von Alpakas ist demnach laut § 11 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a Tierschutzgesetz erlaubnispflichtig und bedarf eines Antrages auf Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Mittelsachsen (Tel.03731/799 6234) gern zur Verfügung.